

Hutter & Schrantz AG

Wien, FN 93661 m

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die

112. ordentliche Hauptversammlung

30. Mai 2018

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Gewinnverwendungsvorschlags und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.097.881,64 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,20 je Aktie (abzüglich 2.625 Stück eigene Aktien),

d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 99.475,00

- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 1.998.406,64
auf neue Rechnung

Dividendenzahltag ist der 11.06.2018

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, im Sinne von § 13 der Satzung die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 mit einem Betrag von insgesamt EUR 15.430,00 festzusetzen und die Aufteilung dieses Betrages der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu überlassen.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Austria GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 5 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- b) gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen,
- d) **Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 29. Mai 2015 zum 8. Punkt der Tagesordnung erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. Mai 2015 wurde zum 8. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gem § 65 AktG zu erwerben.

Diese Ermächtigung zum Erwerb ist am 29. November 2017 abgelaufen.

Daher schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge zum 7. Punkt der Tagesordnung am 30. Mai 2018 folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 30.05.2018 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 5 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsetage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der **Hutter & Schrantz AG** beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 30.05.2018 gem § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- d) Dies unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 29.05.2015 zum 8. Punkt der Tagesordnung erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Wien, am 26.4.2018

Für den Aufsichtsrat

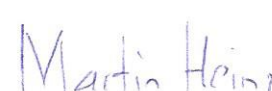


.....
Doris Heinz

Der Vorstand



.....
Dr. Hans Heinz



.....
Martin Heinz